

Parkgebührenordnung der Stadt Parchim

Aufgrund des § 6a, Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung von 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3133 i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S. 4080) hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Parken auf den öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Stadt Parchim ist während der ersten halben Stunde gebührenfrei. Danach wird für jede angefangene halbe Stunde 0,50 EURO für die Parkzeit festgesetzt. Dies gilt für nachfolgend ausgewiesene Bereiche:

- Moltkeplatz
- Ziegenmarkt
- Apothekenstraße Haus-Nr. 1-3
- Waagestraße
- Am Rathaus
- Marstall
- Neuer Markt
- Alter Markt
- Lindenstraße Haus-Nr. 2-12
- Mühlenstraße (linke Seite, Höhe St. Marien-Kirche, zwischen Marienstraße und Neuer Markt)

Die Gebührenpflicht besteht von Montag – Freitag vom 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Ein gelöster Parkschein behält bei Wechsel innerhalb der oben genannten Parkplätze in der geltenden Zeiteinheit seine Gültigkeit.

Die maximale Parkzeit wird auf drei Stunden festgesetzt.

Die Parkplatzbereiche sind entsprechend gekennzeichnet und mit Parkscheinautomaten ausgestattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Verordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Parchim, 16.12.2014

Stadt Parchim


Rolly
Bürgermeister

